

Marktüberwachungskonzept nach § 21 ODV (November 2014)

1. Durchführung der Marktüberwachung

Bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene und den Binnenwasserstraßen besteht ein hohes Gefahrenpotenzial. Daher müssen, besonders bei der Beförderung von Gasen, zum Schutz aller Beteiligten sichere Umschließungen verwendet werden. Die Überwachung der auf dem Markt bereitgestellten ortsbeweglichen Druckgeräte (oD) wird auf Basis der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV)¹ anhand angemessener Stichproben kontrolliert. Für die Marktüberwachung ortsbeweglicher Druckgeräte sind die Bestimmungen der ODV unter Berücksichtigung der Europäischen Richtlinie 2010/35/EU (TPED)², die durch die ODV national eingeführt wurde, maßgebend. In der ODV sind die Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsakteure sowie die Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden geregelt.

Die seit dem 01. Januar 2010 unmittelbar geltende Verordnung (EG) Nr. 765/2008³ schafft einen konkreten und verbindlichen Rechtsrahmen für eine gemeinschaftliche Marktüberwachung.

Der Begriff der Marktüberwachung umfasst die von den Marktüberwachungsbehörden „durchgeführten Tätigkeiten und die von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass die ortsbeweglichen Druckgeräte mit den Anforderungen der ODV während ihrer Lebenszyklen übereinstimmen und die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Belange nicht gefährden“ (§ 2 Nr. 11 ODV).

Ziel des hier vorliegenden Marktüberwachungskonzeptes und der darauf basierenden Marktüberwachungsprogramme ist die Durchführung einer einheitlichen und wirksamen Marktüberwachung zur Sicherstellung eines einheitlichen hohen Sicherheitsniveaus für Verwender und im Interesse eines funktionierenden Binnenmarktes.

Neben der Organisation der Marktüberwachung ist die operative Umsetzung entsprechender Marktüberwachungsprogramme ein wichtiger Aspekt einer effektiven Marktüberwachung. Basis hierfür bilden geregelte Informationsflüsse zwischen allen Beteiligten.

¹ Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI): Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2715)

² Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG; Transportable pressure equipment directive (TPED)

³ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (Text von Bedeutung für den EWR)

2. Organisation und die Aufgaben der Marktüberwachung

2.1 Gesetzliche Zuständigkeiten

Für die Marktüberwachung sind zuständig (§ 20 Abs. 1 ODV):

- die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) für Tanks von Tankcontainern und für Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC⁴), die Tanks als Elemente enthalten, soweit diese den Vorschriften des Kapitels 6.8 ADR/RID⁵ unterliegen,
- das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) für Gefäße und Tanks von Batteriewagen, für Tanks von Eisenbahnkesselwagen und für abnehmbare Tanks gemäß Kapitel 6.8 RID,
- die nach Landesrecht zuständigen Behörden für übrige ortsbewegliche Druckgeräte.

2.2 Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden

Die unter Abschnitt 2.1 genannten Marktüberwachungsbehörden überwachen auf Grundlage dieses Marktüberwachungskonzeptes in Verbindung mit den Marktüberwachungsprogrammen die Übereinstimmung ortsbeweglicher Druckgeräte mit den Anforderungen der ODV während ihres Lebenszyklus und sanktionieren Verstöße im Einzelfall. Ein grundlegendes Ziel der Marktüberwachungsbehörden ist, die Bereitstellung unsicherer ortsbeweglicher Druckgeräte am Markt zu verhindern und dabei die vorhandenen Kapazitäten möglichst wirkungsvoll einzusetzen, indem Produktprobleme an ihrer Quelle behoben werden.

Die Marktüberwachungsbehörden müssen regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, die Wirksamkeit des Marktüberwachungskonzeptes überprüfen und bewerten. Ein regelmäßiger Austausch aller zuständigen Behörden in Bezug auf die Marktüberwachungsprogramme sowie die praktischen Erfahrungen ist daher unerlässlich.

2.3 ERFA-MÜoD

Alle unter Abschnitt 2.1 genannten Marktüberwachungsbehörden sind zum Zwecke des Informations- und Erfahrungsaustauschs und zur Durchführung der gemeinsamen gesetzlichen Aufgaben im „Erfahrungsaustausch für die Marktüberwachung ortsbeweglicher Druckgeräte“ (ERFA-MÜoD) vertreten. Dieser wurde vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eingerichtet (§ 20 Abs. 3 ODV).

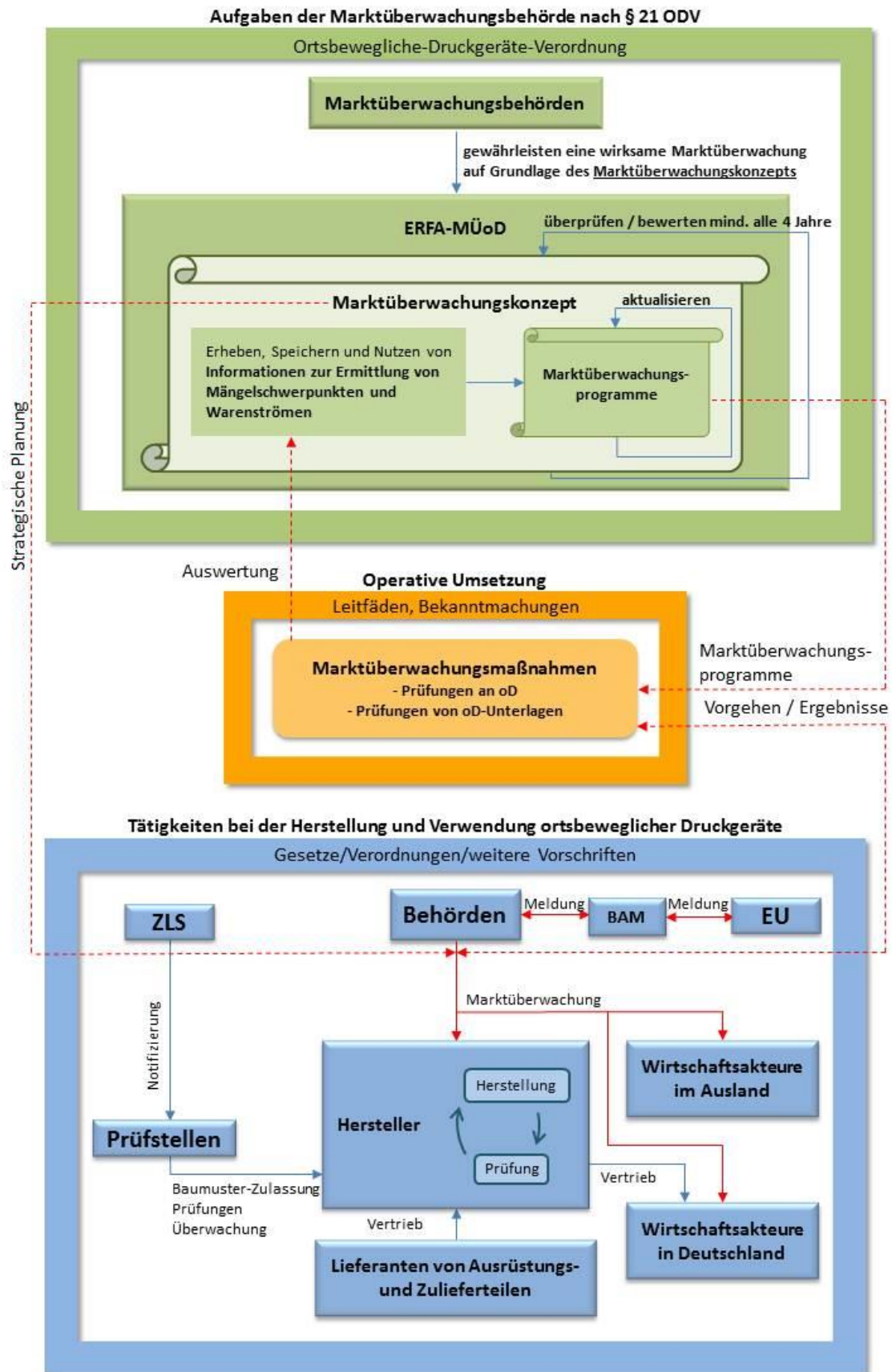
Die bzw. der Vorsitzende des ERFA-MÜoD kann als ständiger Gast am Erfahrungsaustausch der Benannten Stellen im Bereich der ortsbeweglichen Druckgeräte (ERFA-oD) teilnehmen, um den gegenseitigen Informationsaustausch zu gewährleisten.

Die folgende Abbildung veranschaulicht diese Zusammenhänge:

⁴ MEGC: Multiple Element Gas Container

⁵ ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
RID: Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

Erfahrungsaustausch zur Marktüberwachung ortsbeweglicher Druckgeräte (ERFA-MÜoD)
 Marktüberwachungskonzept (November 2014)



3. Ausführung der Marktüberwachung

Die Marktüberwachung erfolgt grundsätzlich durch Kontrolle ortsbeweglicher Druckgeräte anhand von Stichproben.

Die praktische Durchführung von Marktüberwachungsprogrammen ist ein geeignetes Mittel, durch zielgerichtetes Vorgehen eine effektive Marktüberwachung zu gewährleisten. (s. orangefarbener Bereich der Abbildung). Sie kann z. B. in Leitfäden mit oD-spezifischen Vorgaben konkretisiert und erläutert werden.

Bei der Marktüberwachungstätigkeit kann zwischen zwei verschiedenen Ausgangssituationen unterschieden werden⁶:

- Anlass für das Tätigwerden der Marktüberwachungsbehörden ist eine von außen zugegangene Information (reaktive Marktüberwachung) oder
- das Tätigwerden erfolgt aus eigenen Erkenntnissen heraus (aktive Marktüberwachung).

Die durch die Marktüberwachungsmaßnahmen erzielten Ergebnisse werden bei der Aktualisierung der Marktüberwachungsprogramme und des Marktüberwachungskonzepts berücksichtigt.

3.1 Reaktive Marktüberwachungsmaßnahmen

Reaktive Marktüberwachungsmaßnahmen erfolgen in der Regel bei begründetem Verdacht auf Nichtkonformitäten von ortsbeweglichen Druckgeräten mit den Anforderungen der ODV aufgrund von Informationen von z. B.

- den nationalen Marktüberwachungsbehörden,
- den Marktüberwachungsbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten,
- dem Zoll,
- den Prüfstellen/Benannten Stellen,
- Wirtschaftsakteuren i. S. § 2 Nr. 6 ODV,
- Dritten (z. B. Polizei, Feuerwehr, Versicherungen, Anwendern, Bevölkerung, Medien, andere Behörden).

Erkenntnisse aus der reaktiven Marktüberwachungstätigkeit werden nach Möglichkeit bei der Planung von Schwerpunktaktionen im Rahmen der aktiven Marktüberwachung mit berücksichtigt. Dies können z. B. Verdachtsmomente zu systematischen Abweichungen sein.

3.2 Aktive Marktüberwachungsmaßnahmen

Aktive Marktüberwachungsmaßnahmen können z. B. sein:

- zielgerichtete Kontrollen bei Wirtschaftsakteuren mit regelmäßigem Umgang mit oD,
- zielgerichtete Kontrollen auf Messveranstaltungen mit Bereitstellung von oD,
- Einstellen von zielgruppenorientierten Informationen im Internet (z. B. für Wirtschaftsakteure, Verbände, Anwender),

⁶ Aus: Deutsche Programme zur Marktüberwachung, Veröffentlichung gemäß der Richtlinie 89/106/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 65/2008 vom 9. September 2009

Erfahrungsaustausch zur Marktüberwachung ortsbeweglicher Druckgeräte (ERFA-MÜoD) Marktüberwachungskonzept (November 2014)

- Marktüberwachung im Internet: Durchführung von Marktüberwachungsaktionen bei im Internet angebotenen oD (Informationsbeschaffung über Warenströme und Anbieter),
- Auswertungen von Informationen der Berufsgenossenschaft,
- Auswertung des Unfallgeschehens,
- Auswertungen von Prüfstellenberichten,
- Auswertung von Pressemeldungen,
- Mitarbeit in Normungsgremien mit dem Ziel der Änderung von Normen entsprechend den Erkenntnissen der Marktüberwachung, Erarbeitung von technischen Spezifikationen.

Die Durchführung der Stichprobenkontrollen erfolgt auf Grundlage der Marktüberwachungsprogramme. Die Stichprobenkontrollen können an oD und/oder anhand der dazugehörigen Unterlagen erfolgen.

Zielgruppen der Stichprobenkontrollen sind die Wirtschaftakteure im Sinne der ODV.

3.3 Zusammenarbeit mit den Zollbehörden

Die Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden ist ein wirksames Instrument, um den Schutz der Verbraucher sicherzustellen, indem das Inverkehrbringen mangelhafter Produkte bereits an den EU-Außengrenzen verhindert wird.

Rechtliche Grundlage dafür sind die Artikel 27 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Die konkrete Vorgehensweise im Rahmen der Zusammenarbeit wurde in einer Handlungsanleitung abgestimmt⁷. Haben die Marktüberwachungsbehörden Grund zur Annahme, dass mangelhafte oD in den Binnenmarkt eingeführt werden, leiten sie sachdienliche Informationen zur Identifizierung dieser Produkte an die Zollbehörden weiter.

Der Informationsaustausch zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden ist von zentraler Bedeutung. Mit der Übermittlung risikorelevanter Informationen durch die Marktüberwachungsbehörden zu bestimmten Produkten aus Drittstaaten werden die Zollbehörden in die Lage versetzt, nichtkonforme oder unsichere Produkte bereits an den EU-Außengrenzen anzuhalten, ehe sie den europäischen Markt erreichen.

4. Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Anforderungen der ODV

Besteht der begründete Verdacht, dass oD nicht die Anforderungen der ODV erfüllen, muss eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden. Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden veranlassen die nach ODV erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung unter Berücksichtigung der Art der Gefahr sowie der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts. Grundsätzliche Fragen zur Einzelfallprüfung und Risikobewertung werden bei Bedarf im ERFA-MÜoD diskutiert.

Im Falle von Untersagungen oder Beschränkungen, ortsbewegliche Druckgeräte auf dem Markt bereitzustellen, sowie Rücknahmen oder Rückrufen, deren Anlass nicht im Inland liegt oder deren Auswirkungen über das Inland hinausgehen, bildet die BAM die nationale Kontaktstelle für den Informationsaustausch mit den anderen EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission. Bei Rücknahmen, Rückrufen oder Untersagungen in Bezug auf ortsbewegliche Druckgeräte mit ernstem

⁷ Dokument ERFA-Mü-oD-2012-6: Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden (Zollbehörden) und der Marktüberwachungsbehörden

Erfahrungsaustausch zur Marktüberwachung ortsbeweglicher Druckgeräte (ERFA-MÜoD) Marktüberwachungskonzept (November 2014)

Risiko, bei denen ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist, erfolgt die Meldung über das Schnellinformationssystem der Europäischen Gemeinschaft (RAPEX, s. Abschnitt 6).

5. Informationen für die Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wird in bestimmten Fällen über Erkenntnisse der Marktüberwachungsbehörden zu oD informiert, die mit Risiken für die Sicherheit und Gesundheit verbunden sind. Dies erfolgt regelmäßig in den Fällen, in denen verbindliche Anordnungen gegen Wirtschaftsakteure getroffen wurden, auf deren Grundlage oD nicht oder beispielsweise für Prüfzeiträume befristet nicht auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen. Dies umfasst aber auch Maßnahmen, mit denen das Ziel verfolgt wird, dass

- bereits dem Endverbraucher bereitgestellte Produkte zurückgegeben werden (Rückruf),
- in der Lieferkette befindliche Produkte nicht auf dem Markt bereitgestellt werden (Rücknahme),
- Produkte sichergestellt oder unbrauchbar gemacht werden oder
- die Öffentlichkeit vor Risiken gewarnt wird.

Hierzu stellen die Marktüberwachungsbehörden die entsprechenden Informationen der BAM zur Verfügung, die diese Informationen auf der Internetseite des ERFA-MÜoD / der BAM bereitstellen.

Bei erforderlichen Korrekturen öffentlicher Bekanntgaben wird die Öffentlichkeit in gleicher Art und Weise unterrichtet.

6. Meldewege

Die Marktüberwachungsbehörden benachrichtigen die BAM über Verbote oder Beschränkungen, oD auf dem Markt bereitzustellen, sowie Rücknahmen oder Rückrufe von oD. Die BAM leitet diese Meldungen an die Europäische Kommission und die Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiter, sofern nach Angabe der meldenden Behörde die Maßnahme über das Inland hinausreicht oder der Anlass für die Maßnahme nicht im Inland liegt. Gleichfalls benachrichtigt die BAM die Marktüberwachungsbehörden sowie bestimmte Bundesministerien über Meldungen der Kommission oder eines anderen Mitgliedstaates.

Folgende Informationssysteme stehen hierfür zur Verfügung:

- *ICSMS*

ICSMS (Information and Communication System for Market Surveillance) ist eine Datenbank, mit deren Hilfe über das Internet Produktinformationen bereitgestellt und ausgetauscht werden können. Der geschlossene Bereich des Systems dient den amtlichen Stellen wie Marktüberwachungsbehörden oder Zoll, der öffentliche Bereich dient den Verbrauchern, Herstellern technischer Produkte und Händlern. Über letzteren Bereich haben bspw. Verbraucher die Möglichkeit, bestimmte Informationen zu gefährlichen Produkten abzurufen. Zudem können den Marktüberwachungsbehörden fehlerhafte Produkte gemeldet werden.

Die Datenbank behandelt Produkte, die von mehr als 30 europäischen Richtlinien und Verordnungen abgedeckt werden. Zu diesen gehört auch die Richtlinie 2010/35/EU (TPED), die Anforderungen an oD regelt. Bei Produkten, bei denen infolge einer Risikobewertung ein ernstes Risiko besteht, wird im ICSMS die Veröffentlichung in RAPEX vermerkt.

**Erfahrungsaustausch zur Marktüberwachung ortsbeweglicher Druckgeräte (ERFA-MÜoD)
Marktüberwachungskonzept (November 2014)**

- *RAPEX*

RAPEX (Rapid Exchange of Information System) ist das Schnellwarnsystem der Europäischen Union für alle Produkte, für die im Rahmen der Marktüberwachung ein ernstes Risiko für die Sicherheit und Gesundheit von Personen festgestellt wurde. RAPEX informiert die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission unverzüglich über Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Vermarktung oder die Verwendung von sehr gefährlichen Produkten zu vermeiden oder einzuschränken. Dabei erfasst RAPEX sowohl Maßnahmen der staatlichen Behörden als auch freiwillige Maßnahmen der Wirtschaftsakteure.

Folgende Meldewege sind in Deutschland vorgesehen:

1. Die Marktüberwachungsbehörden geben ihre Daten zu geprüften oD in das ICSMS (behördeninterner Bereich) ein. Diese Daten umfassen auch Hinweise auf angeordnete Maßnahmen nach der ODV wie bspw. die Rücknahme eines Druckgerätes vom Markt.
2. Die BAM prüft obligatorische Meldungen der Marktüberwachungsbehörden an die Kommission und andere Mitgliedstaaten auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit und sorgt für deren Weiterleitung.
3. Meldungen für RAPEX leitet die BAM nach Unterrichtung durch die Marktüberwachungsbehörde an den nationalen RAPEX-Kontaktpunkt bei der BAuA (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) weiter, der diese Meldungen in das RAPEX-System einpflegt.
4. Die BAM sorgt dafür, dass die Marktüberwachungsbehörden in Deutschland sowie bestimmte Bundesministerien über RAPEX-Meldungen und andere Meldungen eines EU-Mitgliedstaates oder der Kommission informiert werden. Die BAuA schickt RAPEX-Meldungen nach Eingang an die BAM, von dort werden sie weiter verteilt.
5. Sind oD, deren Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder beschränkt oder deren Rücknahme oder Rückruf erwirkt wurde, mit Pi-Kennzeichnung und mit Kennnummer einer Benannten Stelle versehen, unterrichtet die Marktüberwachungsbehörde diese Prüfstelle sowie die Benennende Behörde des Staates, die diese Prüfstelle notifiziert hat, über die getroffenen Maßnahmen.